



1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden Infektionsschutzrechtlichen Vorgaben (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) zu beachten.

Verantwortlicher der Einhaltung des Hygienekonzeptes ist der jeweilige Freizeitleiter.

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m in allen Gemeinschaftsbereichen, einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich.
- Vom Besuch ausgeschlossen sind:
 - Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Covid-19-Fällen hatten oder zu Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen und
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen (die Atemwege betreffenden) Symptomen jeder Schwere!
- Sollten Gäste während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.
- Die Lüftungsfrequenz ist zu erhöhen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen.
- Handtücher sind selbst mitzubringen und personalisiert zu benutzen. Geschirrtücher sind jeweils von immer der gleichen Person zu benutzen.
- Vor Verlassen der Hütte sind alle Oberflächen, auch alle Griffe: Fenster, Türen, Küche, gründlich zu reinigen, feucht zu wischen und zu desinfizieren.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten Covid-19-Falles unter den Gästen zu gewährleisten, müssen alle Kontaktdaten von allen auf der Hütte anwesenden Personen vom Verantwortlichen festgehalten werden, (Name, Vorname, Wohnort, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes). Diese Daten müssen 4 Wochen aufbewahrt werden.
- Falls dem Verantwortlichen ein Covid-19-Fall eines Teilnehmers, auch bis zu 14 Tage nach Ende des Aufenthaltes auf der Hütte, bekannt wird, muss er dies unverzüglich Eva Wilhelm, Parkstr. 70 a, 87439 Kempten. Tel. 0831/85208 mitteilen.



2. Testung

Bei Ankunft hat jeder Teilnehmer, inzidenzunabhängig, vor Ort dem Freizeitleiter einen negativen Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen. Vollgeimpfte und Genesene müssen einen Nachweis über diese erbringen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen. Diese können ggf. vom Hüttenteam eingefordert werden.

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 sind alle Teilnehmer (ausgenommen Vollgeimpfte und Genesene) verpflichtet sich alle 48 Stunden testen zu lassen. Sollte der Test positiv sein muss der betroffene Teilnehmer sich unverzüglich isolieren, den Aufenthalt beenden und das Gesundheitsamt informieren.
- Mögliche Testmethoden sind:
 - PCR Test
 - Antigen-Schnelltest
 - Schulpass: Schüler in Bayern, die sich regelmäßig in der Schule testen, erhalten einen Testpass. Ist dieser nach Vorgaben ausgefüllt gilt dieser auch als Testnachweis.
 - Nicht gültig sind Selbsttests!!
- Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion aufweisen. Zudem darf bei ihnen keine aktuelle Infektion nachgewiesen werden.
- Geimpfte bzw. genesene Personen müssen einen Impfnachweis bzw. Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) vorlegen.